§ 930 B.G.B.

mit besonderer Berücksichtigung des anticipierten Besitzkonstituts

Auszug

aus der Dissertation
zur Erlangung der juristischen Doktorwürde
der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät
der Universität Breslau
vorgelegt von

Herbert Schymura
aus Gleiwitz

Breslau 1927

Gedruckt mit Genehmigung der rechts- und
staatswissenschaftlichen Fakultät der Universität Breslau
Berichterstatter: Professor Dr. Bruck

Spezial-Druckerei für Dissertationen Dr. Hermann Eschenhagen, Ohlau in Schlesien

Den wesentlichsten Teil der Arbeit nimmt die Erörterung der Frage eini ob das anticipierte Besitzkonstitut rechtlich wirksam ist oder nicht. Um die Grundlagen dafür zu finden, haben wir uns zuerst mit dem B. K. als Uebergabezurrogat bei Uebertragung von Eigentum an beweglichen Sachen und seinen besonderen Fällen beschäftigt.

§ 930 BGB. verlangt für den rechtswirksamen Abschluß eines B. K., daß der Eigentümer sich im Besitze der Sache befindet; nach herrschender Meinung genügt auch mittelbarer Besitz dazu.

Beim a. B. K. handelt es sich darum, daß der Veräußerer weder Eigentümer noch Besitzer einer Sache ist, aber mit dem Erwerber ein Konstitut vereinbart, unter der Bedingung, daß es erst dann wirksam sein soll, wenn er in den Besitz der Sache gelangt ist.

Die Behandlung des in der Literatur strittigen Instituts erfolgt in der Richtung, daß neben der Untersuchung der rechtlichen Wirkung des a. B. K. überhaupt, vor allem der Zeitpunkt des Eintritts dieser Rechtswirkung Beachtung finden muß.

Da es sich beim a. B. K. um Eigentumserwerb handelt, wird von den Regeln, die das Gesetz für diesen aufstellt, ausgegangen. Nach § 929 BGB. erwirbt man Eigentum, indem man vom Berechtigten den unmittelbaren Besitz übertragen erhält und die Parteien dabei über den Eigentumsübergang einig sind.

Bei der Untersuchung, wieweit diese Erfordernisse auf das a. B. K. zutreffen, wird eine Scheidung eintreten müssen, indem wir zunächst die Prüfung der Rechtslage zwischen den Parteien bei Abschluß des a. B. K.: bei der Einigung vornehmen und dann die Rechtslage bei Inkrafttreten des a. B. K.: der Besitzerlangung durch den Besitzmittler folgen lassen.

Dabei wird für die rechtliche Möglichkeit eines a. B. K. es auf die Entscheidung wesentlich ankommen, ob eine Trennung von Einigung und Uebergabe beim Eigentumserwerb überhaupt möglich ist.

R. UNIV. BIBLIOTHEEK LEIDEN

Die Frage, ob die Einigung ein Vertrag ist oder nicht, hat die Wissenschaft in zwei Lager gespalten, wenngleich die herrschende Meinung in der Einigung schon an sich einen Vertrag sieht.

Im Gebiete des Sachenrechts kann man die dingliche Vertragsnatur aus * 873,2 herleiten. § 873,2 stellt besondere Vorschriften für den Grundstücksübereignungsvertrag auf und sagt:

„Vor der Eintragung sind die Beteiligten an die Einigung nur gebunden, wenn die Erklärungen gerichtlich oder notariell beurkundet . . .“

Wie bekannt, ist nun § 873 bezüglich seiner Formvorschriften eine Sonderbestimmung für Grundstücksübereignung.

Wenn man das in Betracht zieht, so muß man für den Fahrniserwerb folgendes ableiten:

Die Einigung ist ein abstrakt dinglicher Vertrag. Die Einigung ist für die Vertragsparteien bindend. Denn gerade daraus, daß im § 873,2 gesagt wird, „die Beteiligten sind an die Einigung nur gebunden“, geht, da es sich hier um eine Sondervorschrift handelt, die grundsätzliche Verbindlichkeit der Einigung im Sachenrecht hervor.

Aus denselben Erwägungen muß man aber in Verbindung mit § 925,2 folgern, daß die Einigung bedingt und befristet abgeschlossen werden kann.

Wenn die Einigung aber ein abstrakter dinglicher Vertrag ist, kann sie von dem Uebergabesurrogat, daß in § 930 BGB. erfordert ist, losgelöst werden, d. h. der Einigungsvertrag kann gültig zum Abschluß gelangen, bevor daß Uebergabesurrogat des § 930 in Wirksamkeit getreten ist. Damit ist aber die grundsätzliche Zulässigkeit des a. B. K. erwiesen.

Während für die Eigentumsübertragung § 929 BGB. Uebergabe und Einigung verlangt, läßt § 930 zu, daß anstelle der Uebergabe ein Besitzmittlungsverhältnis treten darf. Dadurch würde der Erwerber mittelbarer, der Konstituent aber müßte unmittelbarer Besitzer sein.

Aus den im § 868 BGB. aufgezählten Jnstituten können daß das ähnliche Verhältnis dem mittelbaren Besitzer einen Herausgabeanspruch geben muß, der sich natürlich nicht erst auf das zu erwerbende Eigentum stützen darf.

Nun wird gemäß § 930 BGB. für den mittelbaren Besitz nach § 868 BGB. beim Besitzkonstitut und umsomehr beim anticipierten, ein Rechtsverhältnis wirklich und nicht nur pu-

tativ vorhanden sein; denn Eigentum kann nach § 930 nur übertragen werden, wenn ein gültiges Rechtsverhältnis als Ersatz der Uebergabe vereinbar ist.

Wir haben bezüglich des in § 930 BGB. erforderten Rechtsverhältnisses lediglich feststellen können, daß dem Konstitutar gegenüber dem Konstituenten ein Herausgabeanspruch gegeben sein muß. Dieser kann befristet und bedingt sein. Ebenso ist ein tatsächlicher gültiger Abschluß des Rechtsverhältnisses erforderlich.

Wenn wir das auf das a. B. K. anwenden, so kommen wir zu dem Schlusse, daß es zulässig ist. Denn die Einigung kann als selbständiger Vertrag zeitlich von der Uebergabe, vom Uebergabezurrogat wie vom Eintritt seiner Wirksamkeit getrennt werden. Dabei ist vor allem zu beachten, daß die anticipierte Vereinbarung streng zu trennen ist von dem zu Grunde liegenden Kausalgeschäft, aus welchem allein die obligatorischen Folgen abzuleiten sind. Das den mittelbaren Besitz begründende Rechtsverhältnis ist nur nach objektiven Merkmalen zu bestimmen.

Hier muß allerdings darauf hingewiesen werden, daß dieser Vertrag oft von dem zu Grunde liegenden Kausalgeschäft bestimmt wird, eine Frage, die nur in der Praxis von Fall zu Fall beurteilt werden kann.

Keineswegs ist aber principaliter zuzugeben, daß der mittelbare Besitz erst einer besonderen Anerkennung auch nur seitens eines der Beteiligten bedarf. Bei der bindenden Kraft der Einigung, die zwar bedingbar, aber nicht bedingt ist, ist ein äußeres Zeichen zum Wirksamwerden eines Besitzkonstituts nicht notwendig.

Gelangt der Konstituent in den Besitz der Sache, so hat das Rechtsverhältnis in Verbindung mit der bindenden dinglichen Einigung Wirksamkeit:

Das Eigentum geht von dem Konstituenten auf den Konstitutar über.